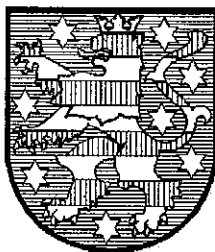


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn N

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Folz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **31. März 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.12.2021 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrages sowie seine Abschiebung nach Georgien.

Der am 1990 geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger, christlicher Religionszugehörigkeit, der nach eigenen Angaben 03.08.2021 per Pkw aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und am 28.09.2021 einen Asylantrag stellte.

In der am 28.09.2021 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durchgeführten Anhörung gab der Kläger im Wesentlichen an, Georgien aufgrund seiner Homosexualität und den damit verbundenen permanenten Demütigungen und Anfeindungen verlassen zu haben. Der Kläger trug im Wesentlichen vor, er stamme aus R . Dort sei er gemeldet gewesen und dort lebe seine Familie. Das Land habe er am 22.07.2021 verlassen, nachdem seinen Eltern und weiteren Personen bekannt geworden sei, dass er homosexuell sei. In dieser Form sei es zuvor nicht offen gelegt worden, denn der Kläger habe sich mit Rücksicht auf die Einstellungen und Gefühle seiner Eltern immer bedeckt gehalten. Im Einzelnen schilderte der Kläger, am 05.07.2021 mit Bekannten an einer Gay-Parade anwesend gewesen zu sein. Dort müsse

er von Verwandten oder Bekannten beobachtet worden sein, denn nur einige Tage später habe er über Facebook eine Nachricht empfangen, dass man über seine Homosexualität informiert sei und es seinen Eltern mitteilen werde. Kurz darauf habe es sein Vater auch gewusst und habe ihn aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. Der Kläger, der keine weiteren Veröffentlichungen wünschte, habe seinen Facebook-Account geschlossen und sei für die folgenden eineinhalb Monate zu seiner Großmutter ins Dorf gezogen. Im Dorf habe er sich bereits früher immer wieder aufgehalten. Dort nochmals vom Vater aufgesucht, habe ihm sein Vater, der sehr aggressiv, wenn auch nicht handgreiflich geworden sei, bedeutet, einen solchen Sohn nicht gebrauchen zu können. Eine Person aus England, mit der der Kläger Kontakt über Tinder gepflegt habe, habe ihn dann nach Ibiza eingeladen und so sei der Kläger ausgereist. Der Kläger habe, anders als zu seiner Mutter und seiner Schwester, eine schlechte Beziehung zu seinem Vater und seinem Bruder gehabt. Diese hätten ihn nie verstanden. Sie seien auch nicht mit einem, vom Kläger angestrebten Designstudium einverstanden gewesen, so dass er nach seinem Mittelschulabschluss ein Studium in Business Administration begonnen habe, dass er nach drei Monaten jedoch abgebrochen habe. Mit Hilfe eines Bekannten sei er sodann im Jahre 2014 in die Türkei gereist, wo er bis zum Jahr 2020 als Tänzer in Hotels (in Shows und als animateur) gearbeitet habe. Während Zwischenaufenthalten in Georgien habe er sich eine Wohnung in Tiflis angemietet und sich mitunter bei seiner Großmutter aufgehalten. Eine Weiterbeschäftigung in der Türkei sei nunmehr u.a. wegen seines Alters schwieriger geworden. Der Kläger habe sich oft außer Hauses aufgehalten, weil sein Verhältnis zum Vater schwierig gewesen sei. Oft sei er dann in das Haus eines in Amerika lebenden Freundes, das dieser dort mit seinem Boyfriend zusammen unterhalten habe, gegangen. Der Kläger habe sich immer mit Rücksicht auf seine Familie zurückgenommen. Die familiären Konflikte hätten ihn stark belastet, auch habe er sich ungeschützt gefühlt. In Georgien werde man als Homosexueller missachtet. Oft habe er Anfeindungen wegen seines Aussehens und seines Outfits erlebt. Zu weitergehenden Angriffen sei es nicht gekommen, da habe er Glück gehabt. Er leide unter Depressionen. Im Jahr 2013 habe ihn die Gesamtsituation - er habe sich in der Türkei befunden und auch die Arbeit habe ihm nicht zugesagt - derart belastet, dass er einen Suizidversuch unternommen habe. Zunehmend wünsche er, in einem Umfeld zu leben, in dem er akzeptiert wäre und in dem er offen mit einem Mann zusammenleben könne, ohne Anfeindungen zu erfahren und ohne Angst vor Anfeindungen und Angriffen zu haben, wenn man ausgehen wolle. Überdies sei beim Kläger 2018 eine HIV-Infektion diagnostiziert worden, die die lebenslange Einnahme von Medikamenten erfordere. Er habe sich in Georgien in Behandlung befunden, wo es entsprechende Programme und Behandlungsmöglichkeiten gebe, die er allerdings nicht als ebenso effektiv wie

die in Deutschland erachte. Die Behandlung habe aber bewirkt, dass das Virus seit 2020 nicht mehr nachweisbar sei.

Mit Bescheid vom 29.12.2021, zugestellt am 05.01.2022, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheids), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2 des Bescheids) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3 des Bescheids) ab, verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Nr. 4 des Bescheids) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Den Lauf der Ausreisefrist setzte das Bundesamt bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist aus (Nr. 5 des Bescheids). Schließlich verhängte das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristet auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheids). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Hiergegen hat der Kläger am 23.06.2022 Klage erheben lassen. Zur Begründung lässt er vortragen, sein Leben sei in Georgien in Gefahr gewesen. Nach der Teilnahme an der Pride-Parade am 05.07.2021 in Tiflis sei der Kläger über Facebook bedroht und gegenüber seiner Familie - ungewollt - geoutet worden. Durch seinen Vater sei der damals 31-jährige Kläger gezwungen worden, die Wohnung der Familie zu verlassen, woraufhin der Kläger zunächst bei seiner Großmutter Unterkunft gefunden habe. Als sein Vater ihn auch dort aufgespürt habe, sei dem Kläger nur die Flucht geblieben. Der Kläger sei schon lange zuvor Anfeindungen durch seinen Vater und seinen Bruder ausgesetzt gewesen, ohne dass er sich als homosexuell zu erkennen gegeben habe. Der Kläger habe ein starkes Bedürfnis, seine Sexualität zu leben, zu fühlen und zu denken. Anhand seiner Kleidung und seiner Gestik grenze sich der Kläger erkennbar von dem in der georgischen Gesellschaft vorherrschenden Männlichkeitsbild ab. Die anhaltend erlebte Diskriminierung, das Sich-Verstecken-Müssen hätten zu einer konstanten Drucksituation mit ernsthaften psychischen Folgen für den Kläger geführt. Der Kläger leide an einer Depression nebst suizidalen Gedanken. Bereits im Jahre 2013 habe der Kläger einen Suizidversuch begangen. In Deutschland sei eine Posttraumatische Belastungsstörung sowie eine ängstlich-depressive Störung als Folge der Diskriminierung festgestellt worden. Ferner sei bei dem Kläger eine HIV-Infektion festgestellt worden, wobei er sich in entsprechender Behandlung befinde. Im Falle einer Rückkehr wäre der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer zielgerichteten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Bevölkerung ausgesetzt.

Grundsätzlich drohe durch die gesellschaftliche Stimmung im Allgemeinen und durch gewalttätige, queer-feindliche Gruppen im Besonderen dauerhaft Gefahr. Staatlicher Schutz sei durchweg nicht zugänglich gewesen. Zum Nachweis der HIV-Infektion überreichte der Kläger eine Bescheinigung des Dr. A vom 02.02.2023. Zum Nachweis der Posttraumatischen Belastungsstörung und der ängstlich-depressive Störung als Folge der Diskriminierung legte der Kläger eine ausführliche psychologische Stellungnahme von H (B. Sc. Psychologie) und H (B.A. Soziale Arbeit) vom RosaLinde Leipzig e.V. vom 20.01.2022 (Queer Refugees Network) vor. In dieser Stellungnahme werden - auf klägerischen Berichten basierende - weitere diskriminierende Vorkommnisse geschildert. So habe der Vater des Klägers versucht, den Kläger durch körperliche Gewalt umzuerziehen. Schon als Kind habe sich der Kläger depressiv und unwohl gefühlt. Bis jetzt fühle er den inneren Schmerz, wenn er daran denke. Viele Menschen hätten sofort gesehen, dass er anders sei. Er selbst habe es niemanden erzählt, dass er homosexuelle sei aus Angst vor noch mehr körperlicher Gewalt. Er wäre wie ein Krimineller behandelt worden. Auch die Polizei mache nichts dagegen. In Georgien seien schon Menschen zu Tode gekommen, wobei dies nicht verfolgt worden sei, weil es niemanden interessiere. Homosexuelle seien dort keine Menschen. Der Kläger habe sehr oft geweint. Der Kläger habe Angst vor erneuter Gewalt und Verfolgung, Angst, umgebracht zu werden. In Beratungsgesprächen berichtete der Kläger von starken Gefühlen der Angst, der Hoffnungslosigkeit und der Trauer. Er ziehe sich sozial zurück, habe Konzentrations-, Erinnerungs- und Schlafprobleme. Er wünsche sich, alles Erlebte vergessen zu können. Häufig habe der Kläger von einer latenten Suizidalität berichtet.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 31.03.2023 ergänzte der Kläger seinen Vortrag dahingehend, der Auslöser für seine Flucht sei seine sexuelle Orientierung gewesen, wobei er sich anders angezogen und immer Schmuck getragen habe. Er sei deswegen auf der Straße als gay beschimpft worden und habe Angst gehabt, geschlagen zu werden. Er habe Angst gehabt, auf die Straße zu gehen. Etwa im Jahre 2014/2015 habe der Kläger einen Suizidversuch unternommen, weil er nicht mehr in einem Land leben wollte, in dem man auf der Straße, wenn man einen Ohrring trägt, beleidigt oder geschlagen werden könnte. Der Suizidversuch habe beim Kläger Spuren hinterlassen. Er fühle sich manchmal depressiv. Auch in seiner Kindheit habe er Mobbing erfahren, was ihn auch immer wieder depressiv mache. In Georgien habe er seine Persönlichkeit nicht so entfalten dürfen, wie er wollte. Er habe sich immer wieder aus Rücksicht auf seine Familie so in seiner Kleidung an die Gesellschaft angepasst, um nicht als Homosexueller erkannt zu werden. Manchmal sei er kraftlos gewesen und habe nicht immer im Kampfmodus sein können und seinen Kleidungsstil entsprechend angepasst. So sei der Kläger einmal

im Dorf seiner Großmutter unterwegs gewesen, als drei junge Männer auf ihn zugekommen seien. Einer davon habe Schmiere gestanden und die anderen beiden seien zu dem Kläger gegangen und hätten gemeint, dass Ohrringe einem Mann nicht stehen würden. Sie fragten, was der Kläger da überhaupt an habe. Sie hätten dann den Kläger zum oralen Sex aufgefordert, indem sie den Kläger aufgefordert hätten, das Geschlechtsteil von dem einen Mann in den Mund zu nehmen, wobei einer der jungen Männer eine Axt dabei gehabt und den Kläger damit bedroht habe, wenn der Kläger nicht das mache, was sie wollten. Die Männer seien betrunken gewesen. Sie hätten zum Kläger „Mach jetzt Spaß mit uns, mach, was wir wollen!“ gesagt. Der Kläger sei dann weggelaufen. Die Männer hätten zwar versucht ihn zu halten, aber es sei dem Kläger gelungen, sich zu lösen. Seine sexuelle Orientierung habe der Kläger gegenüber seinen Eltern verheimlicht. Im Jahre 2021 habe er an einer Pride-Veranstaltung in Tbilisi teilgenommen, wobei er von Bekannten erkannt worden sei. Die Teilnahme des Klägers an der Pride-Parade sei seinen Eltern gemeldet worden. Daraufhin habe der Vater des Klägers gesagt, dass er so einen Sohn nicht brauche. Der Kläger solle aus seinen Augen verschwinden. Auch der Bruder des Klägers habe den Kläger nicht unterstützt. Sein Schwager sei aktiv gegen Homosexuelle gewesen, so dass auch von seiner Schwester keine Unterstützung gekommen sei. Eine Zeit lang habe sich der Kläger bei der Großmutter in einem Dorf aufgehalten. Einmal, als er im Wald Holz sammeln gewesen sei, hätten drei junge Männer versucht, den Kläger zu missbrauchen. Der Kläger habe sich in dem Dorf nicht mehr sicher gefühlt. Auch sein Vater habe ihn in dem Dorf aufgesucht und den Kläger aufgefordert, das Dorf zu verlassen. Ferner habe sein Vater ihm mitgeteilt, dass der Kläger sehr sehr peinlich sei und dass er irgendwohin verschwinden solle, damit die Familie ihn nicht mehr sehen müsse. Auch über Facebook habe der Kläger Drohnachrichten erhalten mit der Ankündigung, dass er missbraucht werde. Ein anderes Mal sei der Kläger - ebenfalls im Dorf seiner Großmutter - von drei Männern angesprochen worden, ob er mit ihnen Marihuana rauchen wolle. Die Männer seien berauscht gewesen. Der Kläger habe abgelehnt, woraufhin die Männer Folgendes zu ihm gesagt hätten: „Du bist eine Frau. Du wirst jetzt für uns die Rolle einer Frau spielen.“ Dabei hätten die Männer den Kläger gezwungen, in die Knie zu gehen, wobei einer den Kläger an der Schulter runtergedrückt und gesagt habe: „Jetzt mach!“ Die anderen Männer seien dabei auf ihn zugegangen. Dieser Vorfall sei dem Kläger sehr sehr peinlich, er habe lange mit niemandem darüber sprechen können. Er habe sich wehren können und sei dann weggelaufen. In Deutschland fühle der Kläger sich anerkannt und erlebe ganz anderen Umgang mit Menschen. Er möchte seine Sexualität nicht verheimlichen, nicht dafür beleidigt oder gar getötet werden. In Georgien sei dem Kläger von der Gesellschaft nicht ermöglicht worden, so zu leben kann, wie er möchte. Einmal habe der Kläger in Georgien einen

bekanntem Polizisten gefragt, was ein homosexueller Mann machen könne, der Ohrringe trage und sich entsprechend kleide und deswegen immer wieder beleidigt und erniedrigt werde. Dabei habe der Kläger dem Polizisten nicht gesagt, dass er für sich selbst gefragt habe. Die Antwort des Polizisten sei gewesen, der Mann solle seine Ohrringe abnehmen. Als die Homosexualität des Klägers bekannt geworden sei, hätten sich des Weiteren zwei Freunde von ihm abgewendet. Wenn der Kläger auf der Straße unterwegs gewesen sei, in Tbilisi oder sonst wo, habe er immer das Schimpfwort „Pidaras“ gehört. Er sei zwar körperlich nicht angegriffen worden, habe sich aber die ganze Zeit abgestoßen gefühlt. Bevor sein Umfeld erfahren habe, dass er homosexuell sei, habe der Kläger Angst gehabt, auf die Straße zu gehen, weil er es vermeiden wollte, als Homosexueller erkannt zu werden. Wenn er Grüppchen von jungen Männern auf der Straße gesehen habe, habe der Kläger stets einen anderen Weg gesucht, um den Männern aus dem Weg zu gehen. Er habe oft zu hören bekommen, dass er kein Mann sei. Vor allem in der letzten Zeit, nachdem sein Umfeld über meine Homosexualität informiert worden sei, habe er Angst gehabt, geschlagen zu werden. In Georgien sei es nicht unüblich, als Homosexueller geschlagen zu werden, weil die Gesellschaft grundsätzlich gegen Homosexuelle sei. Die Homosexuellen würden als Ziel dienen. Homosexuelle würden auch von Polizisten geschlagen, z. B. bei Veranstaltungen. Nach weiteren persönlichen diskriminierenden Erfahrungen gefragt, führte der Kläger aus, er habe sich einmal in einem Hotel beworben. Bei dem Bewerbungsgespräch sei ihm gesagt worden, wenn er seine Ohrringe und seine Schwulenkleidung ablegen würde, dann könne er angestellt werden. Auch die HIV-Erkrankung des Klägers sei in Georgien tabu und erkrankte Menschen würden abstoßend behandelt. Auch der Kläger sei von den Ärzten in Georgien erniedrigend behandelt worden. In Georgien würden noch der Vater, der Bruder, die Schwester sowie Nichte, Neffen und die Großmutter leben. Seine Mutter habe versucht, zu dem Kläger zu halten, sie sei letztes Jahr gestorben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2022, Aktenzeichen: 8938153-430, teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2022 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2022 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu seinen Gunsten ein Abschiebeverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung und führt ergänzend aus, dass nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung es keine Gruppenverfolgung Homosexueller in Georgien gebe. Zudem seien in urbanen Zentren, insbesondere der Hauptstadt Tiflis moderne und liberale Wertvorstellungen und tolerantes Verhalten stärker vorhanden als in den ländlichen Landesteilen, sodass der Kläger auf eine Wohnsitznahme in diesen Teilen des Landes verwiesen werden kann. Auch sei staatlicher Schutz in Georgien grundsätzlich ausreichend.

Am 31.03.2023 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 31.03.2023 sowie auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 20.03.2023) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht entscheidet durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) mit Beschluss vom 17.01.2023 übertragen hat.

Die zulässige Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg. Dem Kläger steht nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit der Bescheid der Beklagten vom 29.12.2021 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist entsprechend aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz



3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG) und den Verfolgungshandlungen - den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen, § 3a AsylG - muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), der demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10, juris, Rn. 22). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Dabei ist es Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatland politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 03.08.1990 - 9 B 45.90, juris, Rn. 2; OVG Münster, Urt. v. 14.02.2014 - 1 A 1139/13.A, juris, Rn. 35).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Im Hinblick auf diese Verfolgung ist der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage, den gebotenen Schutz des Klägers zu gewährleisten. Ebenso wenig besteht für den Kläger eine interne Fluchialternative innerhalb Georgiens.

a. Der Kläger gehört einer „sozialen Gruppe“ i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 AsylG, wonach als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, bildet einen Unterfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Als eine solche Gruppe gilt nach der Legaldefinition, die § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insoweit aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes übernimmt, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem

Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.09.2019 - 1 B 54/19, juris, Rn. 7).

Die Homosexualität des Klägers wurde von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Auch die Einzelrichterin ist nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist.

**b.** Dem Kläger droht aufgrund seiner Homosexualität in Georgien Verfolgung. Nach Einschätzung des Gerichts sieht sich die LGBT-Gemeinschaft (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender) in Georgien insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt.

**aa.** Dabei geht das Gericht mit Blick auf die Situation in Georgien, insbesondere für LGBT-Personen, von folgender maßgeblicher Lage aus:

LGBT-Personen sind in Georgien Schikanen, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt: Im Mai 2022 griff eine Gruppe von etwa 30 Männern fünf Transgender-Frauen in ihrem Haus in Tiflis an. Die mit Steinen und Ziegeln bewaffneten Angreifer griffen die Frauen und ihren Vermieter an, beschädigten ihr Haus und sprachen Morddrohungen aus. Im Juni 2022 griffen etwa 20 Männer mehrere Transgender-Frauen auf der Tamar Mepe Avenue in Tiflis an, wobei zwei Personen verletzt wurden. Im Oktober 2022 tötete eine Person eine ausländische Transgender-Frau in Tiflis und verletzte eine weitere Transgender-Frau (vgl. United States Department of State, Georgia 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, S. 47-49). Im Juli 2022 verurteilte das Stadtgericht von Tiflis drei Personen zu einer Geldstrafe, weil sie die Büros von Tbilisi Pride, einer LGBT-Rechtsgruppe, während der massiven Anti-LGBT-Angriffe im Juli 2021 gestürmt hatten. Das Gericht sprach die Angeklagten vom schwerwiegenderen Vorwurf der Verfolgung und organisierten Gruppengewalt frei. Insgesamt nahm die Polizei 31 Personen im Zusammenhang mit der Gewalt fest. Die Gerichte verurteilten 26 Personen wegen Gewalt gegen Journalisten, die über die Veranstaltungen berichteten, zu Haftstrafen. Es gelang ihnen jedoch nicht, die Organisatoren der Massengewalt zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Human Rights Watch, Georgia, Events of 2022, 12.01.2023, unter: <https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/georgia>, zuletzt abgerufen am 31.03.2023).

Dabei ist Gewalt gegen LGBT-Personen, ihre Unterstützer und die Verfechter ihrer Rechte in Georgien seit langem ein Problem, das noch dadurch verschärft wird, dass die Täter nicht zur

Rechenschaft gezogen werden, insbesondere die Organisatoren von Gewalttaten. Diese anhaltende Straflosigkeit verstärkt voreingenommene und hasserfüllte Haltungen in bestimmten Teilen der georgischen Gesellschaft. Die Straflosigkeit hat auch zum beispiellosen Aufstieg von gut organisierten und finanzstarken ultrakonservativen und rechtsextremen Gruppen mit einer Anti-LGBT-, Anti-Gender- und Anti-Diskriminierungsagenda beigetragen, deren Mitglieder sind an Gewalttaten beteiligen. Zu dieser Spirale der Gewalt und Straflosigkeit gegen LGBT-Personen gesellen sich Äußerungen der Intoleranz von hochrangigen Beamten sowie von religiösen und kommunalen Führern. Bestimmte Medien, vor allem solche, die mit ultrakonservativen und rechtsextremen Bewegungen in Verbindung stehen, beteiligen sich - Berichten zufolge - an Hassreden und tragen zu deren Verbreitung bei. Traten in der Vergangenheit Hassreden gegen LGBT-Personen verstärkt in Wahlkampfzeiten auf, sind sie nunmehr Teil des alltäglichen Diskurses geworden. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass ultrakonservative und rechtsextreme Gruppen zunehmend den öffentlichen Raum für sich beanspruchen, ihren Zugang nicht nur zu den privaten, sondern auch zu den öffentlich-rechtlichen Medien ausweiten. Hassreden haben nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt, sondern sie tragen auch zur Legitimierung von Gewalt durch ultrakonservative und rechtsextreme Gruppen und ihre Anhänger bei. Dazu kommt noch, dass in der georgischen Gesellschaft nach wie vor die Einstellung vorherrscht, dass LGBT-Personen "sündhaft, beschämend oder pathologisch" sind. Diese Wahrnehmung wird, wie oben erwähnt, von Mitgliedern rechtsextremer Gruppen, einigen religiösen Führern, einigen Politikern und einigen Medien geteilt (vgl. Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, DUNJA Mijatović, Country Report following her visit to Georgia from 21 to 24 February 2022, 15.07.2022, S. 8-13; United States Department of State, Georgia 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, S. 47-49).

Zwar verfügt Georgien über eine umfassende Gesetzgebung zum Schutz der LGBT-Gemeinschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Istanbul-Konvention. Sexuelle Orientierung, Geschlechteridentität und sogar die geschlechtsspezifische Ausdrucksweise werden als Schutzgründe im Rahmengesetz zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung erwähnt. Auch werden homosexuelle Handlungen durch das Strafgesetzbuch nicht (mehr) verboten. Jede Form von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, ist strafbar. Wenn die sexuelle Orientierung ein Motiv für die Begehung einer Straftat darstellt (i.e. Hassverbrechen), gilt dies vor Gericht als erschwerender Umstand. Jedoch ist die Umsetzung von Gesetzen unzureichend. Im Ergebnis ist die Situation sexueller Minderheiten (LGBT) sehr schwierig, auch wenn sie rein rechtlich nicht benachteiligt sind. Im gesellschaftlichen und be-

rufflichen Leben (z.B. Arbeit, Familie, Gesundheit) müssen LGBT-Personen mit ungleicher Behandlung und Anfeindungen rechnen. Es findet auch Gewaltanwendung statt. Angehörige sexueller Minderheiten sind deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen. Die Durchsetzung der Gleichstellungspolitik und deren effektive Umsetzung in der Praxis sind nach wie vor problematisch. Besonders betroffen von diesen Mängeln ist die LGBT-Gemeinschaft, welche eine der vulnerabelsten Gruppen in Georgien darstellt. Die ablehnende Einstellung der Gesellschaft gegenüber sexuellen Minderheiten wird durch die ablehnende Haltung der orthodoxen Kirche verstärkt. Homophobie und der Einfluss von Anti-Gender-Gruppen sind gesellschaftlich nach wie vor stark verwurzelt, weshalb LGBT-Personen unter Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt leiden. Die Gefahr, welche für LGBT-Gemeinschaftsmitglieder von radikalen und gewalttätigen Gruppen ausgeht, wird vom Staat nicht ausreichend bekämpft. Den Mobilisierungspraktiken ultrakonservativer und gewalttätiger Gruppen sowie der Kultivierung von Homophobie und Transphobie in der Gesellschaft stehen keine effektiven Präventions- und Bestrafungsmechanismen entgegen. Die große Mehrheit der Hassverbrechen bleibt ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter. Die Versammlungsfreiheit ist für die LGBT-Gemeinschaft nicht gewährleistet. Im Juli 2021 wurden im Rahmen des geplanten Tbilisi Pride March mehr als 50 Journalisten, welche über die öffentlichen Versammlungen berichteten, von etwa 3.000 ultrakonservativen Demonstranten verbal und körperlich schwer angegriffen und in ihrer Arbeit behindert [vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Georgien, Version 7 vom 13.12.2022, S. 36-38; Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 25. März 2022, Stand: Dezember 2021, S. 8, 11-12]. Der Kameramann von TV Pirveli, Lekso Lashkarava, wurde brutal verprügelt und sechs Tage nach dem Vorfall tot in seinem Haus aufgefunden. Die Behörden wiesen die Verantwortung von sich und beschuldigten die Organisatoren des Pride-Marschs, die Gewalt selbst provoziert zu haben. Sie veröffentlichten auch umfangreiches Videomaterial aus Überwachungskameras vom letzten Lebenstag Lekso Lashkaravas, mit dem sie andeuteten, dass er möglicherweise Drogen beschafft habe. Die Behörden machten weder die Personen ausfindig, die die Gewalt orchestriert hatten, noch sorgten sie für eine zielführende Untersuchung der Gewalttaten (vgl. Amnesty International Report, Georgien 2021, 29.03.2022, S. 3). In der Folge wurden 30 Personen festgenommen. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen ist unbekannt. Ministerpräsident Garibaschwili hatte sich offen gegen den geplanten Pride-Marsch gestellt und damit der Gewalt der Gegendemonstranten Vorschub geleistet. Der Premierminister behauptete, dass 95 Prozent der Bevölkerung gegen die Pride-Veranstaltung seien, um die Verantwortung für die Gewalt auf die Organisatoren

der Veranstaltung abzuwählen. Berichte und Videos zeigten, dass die Polizei es versäumte, rechtsextreme Akteure zu verhaften, als diese Polizisten, Journalisten und andere Personen angriffen. Ein polnischer Tourist wurde niedergestochen, weil er angeblich der Gruppe der LGBT angehörte (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2021, Georgia 2021, S. 42). Aus diesen Gründen wurde der für das Jahr 2022 geplante Pride-Marsch abgesagt, da wiederholt Versäumnisse der zuständigen Behörden bei der Gewährleistung der Sicherheit und der ständigen Drohungen und Aufstachelung zur Gewalt durch Mitglieder ultrakonservativer und rechtsextremer Gruppen, die an den Anschlägen von 2021 beteiligt waren, festgestellt wurden. Darin zeigt sich, dass die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch LGBT-Personen in Georgien trotz anfänglicher Anzeichen von Optimismus im Jahr 2018 immer noch so schwierig ist wie vor einem Jahrzehnt (vgl. Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, DUNJA Mijatović, Country Report following her visit to Georgia from 21 to 24 February 2022, 15.07.2022, S. 12). Intoleranz und Diskriminierung von Minderheiten sind in der georgischen Gesellschaft verbreitet. In den urbanen Zentren, insbesondere der Hauptstadt Tiflis, sind moderne, liberale Wertvorstellungen und tolerantes Verhalten stärker vorhanden als in den ländlichen und gebirgigen Landesteilen. Rechtliche Hindernisse gegen ein Umziehen zwecks Ausweichen etwaiger unmittelbar erfahrener Diskriminierung bestehen nicht (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien vom 25. März 2022, Stand: Dezember 2021, S. 12). Darüber hinaus gibt es soziale Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS, die diese dazu veranlasst, Tests und Behandlungen von HIV/AIDS zu vermeiden. Einige Gesundheitsdienstleister, insbesondere Zahnärzte, weigerten sich, HIV-positive Personen zu behandeln (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2021, Georgia 2021, S. 75).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass LGBT-Personen systemische Gewalt, Unterdrückung, Missbrauch, Intoleranz und Diskriminierung erfahren. LGBT-Rechtsorganisationen berichten über mehrere Fälle von Gewalt gegen LGBT-Personen, die ein ernstes Problem darstellen, wobei die Maßnahmen der Regierung als unzureichend eingestuft werden, um auf diese Herausforderung zu reagieren. Auch die Zahl der individuellen Angriffe nimmt zu, so wurde z.B. am 30.04.2021 ein 17-jähriges transsexuelles Mädchen von zwei Unbekannten angegriffen, die sie schlugen, ihr Handy zertrümmerten und transphobische Rhetorik verwendeten. Am 31.10.2021 betrat ein Mann einen Massagesalon in Tiflis und griff zwei Transgender-Frauen mit einem Messer an, tötete eine und verletzte die andere. Am 20.04.2021 griff ein Mann ein

lesbisches Paar vor den Augen ihres Kindes in Tiflis an. Der Angreifer, ein Nachbar, beschimpfte, bespuckte, beleidigte und bedrohte das Paar mit einem Messer (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2021, Georgia 2021, S. 75-77). Auch am Arbeitsplatz ist die Diskriminierung weit verbreitet (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2021, Georgia 2021, S. 83).

Dabei haben die oben beschriebenen Verhältnisse historische Ursachen. In der Sowjetunion der 1930-er Jahre wurde die repressive stalinistische Politik einigen Menschengruppen und Verhaltenstypen gegenüber verschärft, infolgedessen Homosexuelle nicht nur aus dem öffentlichen Raum verdrängt wurden, sondern sich zudem einer rigorosen strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sahen. Getreu der sowjetischen Tradition wird in Georgien Geschlechtsidentität (insbesondere unter Hinweis auf die drohende „demographische Katastrophe“) zur Schaffung kultureller und religiöser Feindbilder missbraucht. In ihren Reden über Homosexualität ziehen homophob gestimmte Medien und Politiker Parallelen zu Inzest oder Pädophilie und verweisen auf ein angebliches Zusammenspiel zwischen Homosexuellen einerseits und der euroatlantischen Integration andererseits. Seit 2003 werden gegen Homosexualität gerichtete religiöse oder emotionelle Appelle öfter ausgesprochen. Die georgische Orthodoxe Kirche spielt hier eine Hauptrolle und kämpft gegen Homosexualität als unchristliche und sündhafte Erscheinung (vgl. Natia Gvianishvili, Wie sichtbar ist sichtbar, in: Luka Nakhutsrishvili, Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Georgien, neu buchstabiert, 2018, S.173-181).

Die von der Beklagten im Schriftsatz vom 30.03.2023 angeführten Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, die zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen, führen nach eigener Prüfung der Einzelrichterin zu keiner anderen Bewertung. Teilweise sind die entsprechenden Entscheidungen älteren Datums, weshalb sich die Gerichte in ihnen auf ältere Erkenntnisquellen als die Einzelrichterin beziehen (so etwa sämtliche Entscheidungen aus den Jahren 2015 - 2021).

Gerade aber die jüngere Entwicklung in Georgien war für die hiesige Entscheidung maßgeblich. So gehören - gemäß dem aktuellen Erkenntnismaterial - Hassreden gegen LGBT-Personen inzwischen zum Alltag in Georgien, während solche in der Vergangenheit nur in Wahlkampfzeiten verstärkt gehalten wurden. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass ultrakonservative und rechtsextreme Gruppen zunehmend den öffentlichen Raum für sich beanspruchen, ihren Zugang nicht nur zu den privaten, sondern auch zu den öffentlich-rechtlichen Medien ausweiten. In der Folge tragen Hassreden zu einer Legitimierung und ausgeweiteten Anwendung von Gewalt gegenüber LGBT-Personen durch ultrakonservative und rechtsextreme Gruppen und

ihre Anhänger bei. Auch der georgischen Orthodoxen Kirche wird in den Erkenntnisquellen neueren Datums öfter als zuvor eine besondere und viel beachtete Hauptrolle im Kampf gegen Homosexualität als unchristliche und sündhafte Erscheinung zugeschrieben. So wird die Betrachtung von LGBT-Personen als "sündhaft, beschämend oder pathologisch" von Mitgliedern rechtsextremer Gruppen, einigen religiösen Führern, einigen Politikern und einigen Medien geteilt (vgl. Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, DUNJA Mijatović, Country Report following her visit to Georgia from 21 to 24 February 2022, 15.07.2022, S. 8-13; United States Department of State, Georgia 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, S. 47-49). Im Ergebnis wurden die in der Gesellschaft herrschenden falschen und abstrakten Vorstellungen von LGBT-Personen in den letzten Jahren durch homophobe Rhetorik und Politik sowie durch die Passivität von Sicherheitskräften noch weiter verstärkt. So sind LGBT-Personen in Georgien in höchstem Maße stereotypisiert, dämonisiert und isoliert, was sich unter anderem in der eklatanten Nichtübereinstimmung zwischen einer immer inklusiver werdenden georgischen Gesetzgebung und dem hohen Maß an Homophobie in der Gesellschaft zeigt.

Soweit darüber hinaus auch Entscheidungen jüngerer Datums zu dem Ergebnis gelangen, dass sich die LGBT-Gemeinschaft nicht insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt sehe und der georgische Staat grundsätzlich bereit sei, Betroffene zu schützen (so etwa VG Greifswald, Urt. v. 12.10.2022 - 6 A 898/20 und VG Dresden, Urt. v. 24.05.2022 - 7 K 1997/20.A), vermag die Einzelrichterin dieser Einschätzung nicht zu folgen. Die genannten Entscheidungen stellen u.a. darauf ab, dass es sich bei den, gegenüber LGBT-Personen verübten, Verfolgungshandlungen um private Übergriffe handelt und nicht um, dem georgischen Staat zurechenbare politische Verfolgung. Insoweit ist die Einzelrichterin mit dem Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, dass eine von nicht-staatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen ausgehende Verfolgung dem Staat dann zuzurechnen ist, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder - trotz vorhandener Gebietsgewalt - nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - 9 C 1/94, juris, Rn. 9). Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich indes nicht ableiten, dass gewalttätige Übergriffe auf LGBT-Personen punktuelle Ausnahmereisnerungen sind. Der Umstand, dass die oben beschriebenen Verhältnisse in Georgien einen historischen Ursprung haben, dürfte nach Einschätzung der Einzelrichterin dazu führen, dass die LGBT-Gemeinschaft in Georgien noch viele lange Jahre brauchen wird, um eine gewisse Akzeptanz in der georgischen Gesellschaft und einen respektvollen, gewaltfreien Umgang mit ihr zu erreichen. Dabei ist anzumerken, dass dieser ohnehin langwierige Prozess noch zusätzlich



dadurch erschwert wird, dass die noch junge LGBT-Szene Georgiens immer wieder und vor allem in der letzten Zeit Rückschläge, Anfeindungen und Behinderungen ihrer Aktivitäten erfährt, wobei dies durch homophob gestimmte Medien, Politiker, die georgische Orthodoxe Kirche gebilligt und gefördert wird, die es sich anscheinend zum Ziel gesetzt haben, die LGBT-Personen auszumerzen. So hatte sich z.B. der Ministerpräsident Garibaschwili offen gegen den geplanten Pride-Marsch 2021 gestellt und damit der Gewalt der Gegendemonstranten Vorschub geleistet. Der Premierminister behauptete, dass 95 Prozent der Bevölkerung gegen die Pride-Veranstaltung seien, um die Verantwortung für die Gewalt auf die Organisatoren der Veranstaltung abzuwälzen. Berichte und Videos zeigten, dass die Polizei es versäumte, rechtsextreme Akteure zu verhaften, als diese Polizisten, Journalisten und andere Personen angriffen, sodass im Ergebnis jedenfalls eine die Zurechenbarkeit begründende Schutzunfähigkeit oder Schutzunwilligkeit des georgischen Staates angenommen werden kann, der durch die Nicht-Unterbindung von homophoben Reden einiger Politiker die politische Verfolgung der LGBT-Personen zumindest billigt und fördert.

Des Weiteren geht die Einzelrichterin unter Einbezug des vorliegenden Erkenntnismaterials davon aus, dass es sich bei den oben beschriebenen Gewaltverbrechen aus den letzten Jahren (vom 20.04.2021, bei dem ein lesbisches Paar vor den Augen ihres Kindes in Tiflis beschimpft, bespuckt und bedroht wurde; vom 30.04.2021, bei dem ein 17-jähriges transsexuelles Mädchen von zwei Unbekannten angegriffen, geschlagen und beleidigt wurde; vom 05.07.2021, bei dem mehr als 50 Journalisten, welche über die Pride-Parade berichteten, von etwa 3.000 ultrakonservativen Demonstranten verbal und körperlich schwer angegriffen wurden, wobei der Kameramann von TV Pirveli, Lekso Lashkarava, brutal verprügelt wurde und sechs Tage nach dem Vorfall tot in seinem Haus aufgefunden wurde; vom 31.10.2021, bei dem zwei Transgender-Frauen mit einem Messer getötet wurden, vom 2021, bei der ein polnischer Tourist niedergestochen, wurde, weil er angeblich der Gruppe der LGBT angehörte; vom Mai 2022, bei dem fünf Transgender-Frauen durch eine Gruppe von etwa 30 Männern in ihrem Haus in Tiflis angegriffen und mit Mord bedroht wurden; vom Juni 2022, bei dem mehrere Transgender-Frauen durch 20 Männer auf der Tamar Mepe Avenue in Tiflis angegriffen wurden; vom Oktober 2022, bei dem eine ausländische Transgender-Frau in Tiflis getötet und eine weitere Transgender-Frau verletzt wurde, vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2021, Georgia 2021, S. 75-77; United States Department of State, Georgia 2022 Human Rights Report, 20.03.2023, S. 47-49) nicht bloß um Einzelhandlungen einzelner Krimineller handelt, sondern dass diese die allgemeine Einstellung der georgischen Gesellschaft und der Politik gegenüber LGBT-Personen widerspiegeln.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfung einer (drohenden) Verletzung von Art. 3 EMRK nicht auf die Ermittlung und quantitative Bezifferung gewalttätiger Übergriffe verengen darf. Der Schutzbereich des Art. 3 EMRK beschränkt sich nicht auf körperliche Misshandlungen, sondern erstreckt sich auch auf diskriminierende Verhaltensweisen, die psychische Leiden verursachen. Eine erniedrigende Behandlung im Sinne der Vorschrift kann auch dann vorliegen, wenn sie (ohne die physische Integrität zu berühren) in den betreffenden Personen in entwürdigender Weise Ängste, seelische Qualen oder das Gefühl von Minderwertigkeit auslöst (vgl. EGMR, Urt. v. 12.05.2015 - Nr. 73235/12 -, Identoba u.a./Georgia, Rn. 65). Davon ist im vorliegenden Fall mit Blick auf die allgemeine homophobe Stimmungslage in Georgien, die persönlichen Gewalterfahrungen des Klägers mit damit verbundenen psychischen Erkrankungen des Klägers auszugehen.

In der Gesamtschau aller Umstände lässt sich festhalten, dass sich die LGBT-Gemeinschaft in Georgien insgesamt einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben Stimmung, die für LGBT-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens wie dem Berufs- und Arbeitsleben, dem Bildungsbereich und sogar der medizinischen Versorgung zu teilweise massiven Hindernissen verbunden mit erheblicher Diskriminierung führt (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 – VG 38 K 467/20 A, BeckRS 2022, 7638).

**bb.** Der äußerst emotionale, substantiierte, detaillierte und damit glaubhafte Vortrag des Klägers über Beschimpfungen im Alltag, wiederholte Schikane und sexuelle Belästigungen durch junge Männer, Diskriminierungen sowie heftige Ablehnung durch behandelnde Ärzte, durch etwaige Arbeitgeber sowie innerhalb der eigenen Familie sowie innerhalb des eigenen Freundeskreises reiht sich ohne weiteres in die, in den genannten Erkenntnisquellen geschilderte Situation ein. Das Gericht glaubt dem Kläger, dass sein Leben in Georgien durch eine feindliche Umgebung sowie eine umfassende Manifestation des Hasses gegenüber Homosexuellen im Allgemeinen sowie gegenüber dem homosexuellen Kläger im Besonderen bestimmt war.

Soweit der Vertreter der Beklagte in der mündlichen Verhandlung darin einen Widerspruch sieht, dass der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt nur von einem Vorfall mit jungen Männern berichtet hatte, so konnte der Kläger diese Abweichung nachvollziehbar damit erklären, dass ihm der zweite Vorfall, bei welchem er durch drei Männer in die Knie gezwungen und aufgefordert wurde, sexuelle Handlungen auszuführen, äußerst peinlich war und er lange Zeit gebraucht habe, um überhaupt mit jemanden darüber sprechen zu können. Diesbezüglich führte

der Kläger weiter aus, dass es ihm schwer falle, das Erlebte vor Menschen vorzutragen, die das nicht erlebt haben. Ferner ist zu beachten, dass der Kläger noch am selben Tag seiner Asylantragstellung am 28.09.2021 angehört worden ist, sodass sich etwaige Abweichungen aufgrund der mangelnden Vorbereitungszeit und des mit der Situation verbundenen Stresses erklären lassen (vgl. VG Meiningen, Urt. v. 15.07.2020 – 5 K 22208/17, S. 8; VG Gera, Urt. v. 27.10.2020 – 4 K 2139/19, S. 11). Dies gilt auch für den weiteren Vorhalt des Vertreters der Beklagten, nachdem der Kläger beim Bundesamt angegeben hatte, dass die Männer in einem Auto auf ihn zugefahren kamen, was er nicht in der mündlichen Verhandlung erwähnt hat. Diesbezüglich erwiderte der Kläger, dass er beim Bundesamt sehr aufgeregt war und sich nicht an die Einzelheiten erinnern konnte. Das Gericht glaubt dem Kläger, weil sein Vortrag zum relevanten Kerngeschehen frei von Widersprüchen und frei von Unstimmigkeiten ist. Sofern der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, den Männern in dem Dorf seiner Großmutter begegnet zu sein, ohne ein Auto zu erwähnen, so handelt es sich hierbei um eine Nebensächlichkeit, die den stimmigen Vortrag zum maßgeblichen Kerngeschehen nicht zu erschüttern vermag. Auf den weiteren Vorhalt des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, warum der Kläger beim Bundesamt angegeben hatte, dass er selbst keine körperliche Gewalt erfahren hatte, weil er immer davongekommen war, während er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass er persönlich keine körperliche Gewalt erfahren hatte, erklärte der Kläger, dass er keinen Widerspruch sehe. Auch das Gericht geht anhand der detaillierten Schilderungen des Klägers, z.B. dazu, wie er in Georgien aus Angst vor körperlichen Übergriffen stets die Straßenseite gewechselt hatte, wenn er vor sich Grüppchen von Männern sah oder dazu, wie er bei den sexuellen Belästigungen durch Männer in dem Dorf seiner Großmutter am Ende stets entkommen konnte, davon aus, dass es dem Kläger stets gelungen war, den (im Falle von Männergrüppchen potenziellen) Peinigern zu entkommen, bevor es tatsächlich zu körperlichen Verletzungen des Klägers gekommen war.

Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass der Kläger aufgrund seines Outfits und seiner zur Schau gestellten queeren Identität seine Gewalterfahrungen in der überwiegend konservativen Gesellschaft Georgiens selbst provoziert habe. Jedoch ist die Einzelrichterin mit dem EuGH der Auffassung, dass von homosexuellen Personen nicht erwartet werden kann, ihre sexuelle Ausrichtung in ihrem jeweiligen Heimatland vor jedermann geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden. Von Betroffenen kann weder verlangt noch ihnen zugemutet werden, ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat - insbes. Homosexualität, aber auch jegliche LGBT- Orientierung - geheim zu halten oder anders formuliert: diskret zu leben. Die diesbezügliche Antwort des EuGH ist eindeutig: Es darf nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber

seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden. Es widerspricht der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, die Betroffenen dazu zu zwingen, auf dieses zu verzichten, wenn verlangt werde, es geheim zu halten (vgl. EuGH Urt. v. 7.11.2013 - C-199/12, C-200/12, C-201/12).

c. Nach Erkenntnislage des Gerichts ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, LGBT-Personen wirksam vor der geschilderten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen.

Gehen Verfolgungshandlungen von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage von § 3c Nr. 3 AsylG nur dann ausgeschlossen, wenn der Herkunftsstaat in der Lage und willens ist, effektiven Schutz vor der Verfolgung zu gewährleisten. Dabei belegen einzelne geschilderte Übergriffe nicht bereits die Schutzunwilligkeit bzw. Schutzunfähigkeit des Staates. Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus (VG Potsdam, Urt. v. 13.06.2018 - 6 K 268/16.A, juris).

Nach dem oben dargestellten Erkenntnismaterial ist davon auszugehen, dass die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBT-Personen durch die georgische Öffentlichkeit ein solches Maß erreicht haben und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten nur in einem derart geringen Umfang stattfinden, dass nicht nur einzelne Übergriffe und vereinzelt Schutzlücken festzustellen sind, sondern ein systemisches Schutzproblem besteht.

Zwar hat der georgische Staat den gesetzlichen und institutionellen Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt auf Grundlage von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität in den vergangenen Jahren erheblich gestärkt. Jedoch ist die Umsetzung dieses Rahmens schwierig mit der Folge, dass weiterhin weitreichende und systemische Schutzlücken bestehen, da die existierenden gesetzlichen Schutzvorschriften zum Teil überhaupt nicht oder jedenfalls nicht wie vorgesehen angewendet werden (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 – VG 38 K 467/20 A, BeckRS 2022, 7638).

So bestätigen aktuelle Erkenntnismittel die fortdauernde unzureichende Schutzbereitschaft des georgischen Staates. Insbesondere wird aus den bereits oben dargestellten Geschehnissen im Nachgang zu den Ausschreitungen vom 5. Juli 2021 deutlich, dass der georgische Staat Übergriffe gegenüber LGBT-Personen nicht konsequent und effektiv verfolgt. Zwar kam es in der Folge durchaus zu Verhaftungen und Strafverfahren, jedoch nicht gegen die Organisatoren der

gewalttätigen Ausschreitungen, obwohl ausreichende Beweise in Form von Videoaufnahmen dafür vorlägen, dass sie aktiv zu gewalttätigen Übergriffen aufgerufen hätten. Auch georgische Journalisten und Menschenrechtsaktivisten bezeichneten die Reaktion der georgischen Sicherheitsbehörden als ineffektiv (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 – VG 38 K 467/20 A, BeckRS 2022, 7638 mit weiteren Nachweisen). Hinzu kommt, dass durch zynisch gestimmte xenophobe Politiker die gewalttätigen Übergriffe und Diskriminierungen zusätzlich gefördert werden, was zu einer - gegenüber sexuellen Minderheiten - immer aggressiver auftretenden Gesellschaft führt.

Auch der Kläger wiederholte unter Beschreibung diverser Situationen immer wieder, dass Homosexuelle sich in Georgien in einer schutz- und ausweglosen Situation befinden. So wurde der Kläger jedes Mal, wenn er in Tbilisi oder sonst wo unterwegs war, durch Passanten mit dem Schimpfwort „Pidaras“ betitelt und damit seelisch verletzt. Wenn er Grüppchen von jungen Männern sah, wechselte der Kläger stets die Straßenseite, um den Männern aus dem Weg zu gehen, aus Angst vor körperlichen Übergriffen, weil es in Georgien nicht unüblich ist, als Homosexueller - durch Einzelpersonen und/oder Polizeibeamte - geschlagen zu werden und weil der Kläger stets als Homosexueller erkannt wurde. So sei ihm oft gesagt worden, dass er kein Mann sei. Nach den klägerischen Angaben geht die Polizei nicht gegen Gewalttäter vor, die LGBT-Personen (psychisch oder physisch) verletzen. Im Gegenteil teilte ihm ein bekannter Polizist auf eine entsprechende Frage des Klägers mit, ein homosexueller Mann könne sich dadurch vor Anfeindungen schützen, indem er sein Äußeres der gesellschaftlichen Norm anpasse und seinen Schmuck ablege. Aufgrund dessen hat der Kläger stets Angst vor Gewalt und Verfolgung gehabt, auch Angst, umgebracht zu werden. Diese Erlebnisse des Klägers werden auch durch die vorgelegte psychologische Stellungnahme des RosaLinde Leipzig e.V. vom 20.01.2022 bestätigt, nach der der Kläger in Beratungsgesprächen von starken Gefühlen der Angst, der Hoffnungslosigkeit und der Trauer berichtete, die auf z.T. massiver Gewalt durch andere Personen mit extrem traumatisierender Qualität beruhen.

d. Schließlich besteht für den Kläger auch keine interne Fluchtalternative. Zwar ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn der Schutzsuchende in einem Teil des Zielstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e Abs. 1 AsylG. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist die geschilderte unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch die georgische Gesellschaft jedoch nicht auf einzelne Landesteile Georgiens

beschränkt. Auch fehlt es im gesamten Staatsgebiet an der gebotenen Schutzbereitschaft des Staates (dazu ausführlich VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 170.19A, juris, Rn. 81). Der Umstand, dass sich in Tiflis inzwischen eine aktive LGBT-Szene herausgebildet hat, führt ebenfalls nicht dazu, dass sich LGBT-Personen dort im alltäglichen Leben nicht mehr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sehen. Dafür sprechen auch die vom United States Department of State in dem Country Reports on Human Rights Practices for 2021 dargestellten Gewaltverbrechen aus der Hauptstadt Tiflis, der (vergleichsweise) moderne und liberale Wertvorstellungen zugeschrieben werden. Demzufolge kann der Kläger auch in der Hauptstadt Tiflis nicht sicher vor (körperlichen und seelischen) Gewalterfahrungen sein und demnach auch nicht auf eine Wohnsitznahme in der Hauptstadt Tiflis verwiesen werden. So trug der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2023 emotional, detailliert und damit glaubhaft vor, dass er auch in Tbilisi auf der Straße immer wieder mit dem Schimpfwort „Pidaras“ betitelt und beleidigt wurde und demzufolge Angst hatte, auf die Straße zu gehen.

2. Ist danach dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, kann weder die Ablehnung des entsprechenden Antrags noch die Ablehnung des nachrangigen Antrags auf Zuerkennung subsidiären Schutzes oder die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten im angefochtenen Bescheid vom 29.12.2021 Bestand haben.
3. Als unterlegene Beteiligte trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Folz